

## **BGer 8C\_973/2008 vom 23. Januar 2009**

Bundesgericht, 2009-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_973\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_973_2008)

FR: TF 8C\_973/2008 du 23 janvier 2009

IT: TF 8C\_973/2008 del 23 gennaio 2009

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C\_973/2008

Urteil vom 23. Januar 2009

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiber Batz.

Parteien

V. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Arbeitslosenversicherung,  
Stampfenbachstrasse 32, 8001 Zürich,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom  
30. September 2008.

Nach Einsicht

in die dem Bundesgericht von V. \_\_\_\_\_ am 24. November 2008 (Poststempel) gegen  
den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. September  
2008 eingereichte Beschwerde,

in die nach Erlass der Verfügung vom 25. November 2008 betreffend fehlende Beilagen  
bzw. der Mitteilung vom 25. November 2008 betreffend gesetzliche Formerfordernisse von  
Beschwerden am 1. Dezember 2008 erfolgte Nachreichung des vorinstanzlichen

Entscheidet,

in die nach Erlass der Verfügung vom 2. Dezember 2008 betreffend Kostenvorschuss dem Bundesgericht von V. \_\_\_\_\_ am 15. Dezember 2008 zugestellte Eingabe,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat, wobei im Rahmen der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ); die Vorbringen müssen sachbezogen sein, damit aus der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird ( BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit Hinweisen; vgl. nunmehr auch BGE 134 II 244 mit weiteren Hinweisen),

dass sich der Beschwerdeführer in seinen Eingaben an das Bundesgericht - trotz der Mitteilung des Gerichts vom 25. November 2008 betreffend Gültigkeitsanforderungen an Rechtsschriften - nicht in hinreichender Weise mit den entscheidenden Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt, indem er namentlich weder rügt noch aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung bzw. eine qualifiziert fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben sollte, woran auch die in unsubstanziierter Weise vorgebrachten Einwendungen bezüglich der RAV-Beraterin nichts ändern,

dass mithin kein gültiges Rechtsmittel vorliegt, obwohl der vorinstanzliche Entscheid nachgereicht worden ist,

dass das Ansetzen einer Nachfrist zur Verbesserung der mangelhaften Rechtsschrift im Sinne von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG - im Gegensatz zur Nachreichung der fehlenden Beilagen ( Art. 42 Abs. 5 und 6 BGG ; vgl. BGE 130 I 312 E. 1.3.1 S. 320; 123 II 359 E. 6b/bb S. 369, 118 Ib 134 E. 2; je mit Hinweis) - ausser Betracht fällt ( BGE 134 II 244 E. 2.4.2 S. 247 f.),

dass von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen wird, weshalb sich das sinngemässe Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos erweist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Einzelrichterin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 23. Januar 2009

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts  
Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber:  
Leuzinger Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.